

Benutzungsordnung für den GoldbergFLOW der Großen Kreisstadt Selb

Die Stadt Selb stellt den GoldbergFLOW der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung. Die Stadt Selb übt das Hausrecht aus.

§ 1

Jeder Besucher bekennt sich zu den folgenden Regeln und macht sie sich bei der Nutzung der Anlage zu eigen.

1. Die Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr und kann nur bei Anwesenheit einer weiteren Person genutzt werden. Für Kinder und Minderjährige haften die Eltern oder die Erziehungsberechtigten. Bei der Anlage handelt es sich um einen Mountainbikeweg im freien Gelände, dessen Befahren fahrtechnisches Können voraussetzt.
2. Es ist eine Schutzausrüstung (Helm, Knie-, Ellbogen-, Handgelenkschoner usw.) zu tragen.
3. Das Befahren der Anlage darf nur mit einem geeigneten Fahrrad (BMX, Dirt Bike mit ausreichend Reifenprofil, funktionstüchtige Bremsen) erfolgen! Laufräder müssen auf dem Laufrad Loop bleiben. Das Benutzen mit anderen Sport- und Spielgeräten und Fahrzeugen ist verboten!
4. Besucher haben sich in der Anlage so zu verhalten, dass sie die Sicherheit anderer Besucher nicht gefährden und die Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigen.
5. Tiere sind am GoldbergFLOW nicht gestattet.
6. Vor Benutzung der Anlage muss jeder Benutzer/jede Benutzerin die Funktionalität der Fahrflächen und die Befahrbarkeit prüfen. Der Goldberg wird auch von Wanderern und Spaziergängern mit Hunden genutzt, die diesen Weg kreuzen. Ein tolerantes Miteinander wird vorausgesetzt. Im Kreuzungsbereich haben Fußgänger Vorrang! Der Weg ist nur von oben nach unten zu befahren. Die Teerstraße ist zur Auffahrt zu benutzen.
7. Die Stadt haftet weder für Unfälle und/oder Verletzungen, die aus der Benutzung der Anlage entstehen, noch für Diebstähle und/oder sonstige Unfälle.
8. Schäden an der Anlage, die aus fahrlässigem, nicht korrektem und/oder vorsätzlichem Verhalten der Benutzer/innen entstanden sind, werden den Verursachern/Verursacherinnen angelastet.
9. Wer die Benutzungsregeln missachtet, wird von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen.
10. Es erfolgt kein städtischer Reinigungs-, Winter- und Streudienst.

§ 2

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selb, 27.09.2018
Große Kreisstadt Selb

gez. Ulrich Pöttsch
Oberbürgermeister